



IHK für München und Oberbayern | 80323 München

Haus und Grund Erlangen Verlag  
und Immobilien Service GmbH  
Südliche Stadtmauerstr. 8  
91054 Erlangen

|                    |               |                  |                          |            |
|--------------------|---------------|------------------|--------------------------|------------|
| Ansprechpartner/in | Unser Zeichen | Telefon          | E-Mail                   | Datum      |
| Martina Prisille   | prm           | +49 89 5116 1311 | Prisille@muenchen.ihk.de | 27.02.2019 |
|                    |               |                  |                          | Seite 1    |

## Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragstellerin: Haus und Grund Erlangen Verlag  
und Immobilien Service GmbH  
Südliche Stadtmauerstr. 8  
91054 Erlangen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Fürth/Bay., Abteilung B, HR-Nummer 9720  
mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Engelhardt, Ralf, geb. 13.10.1959

Auf Antrag vom 21.12.2018 erteilt die IHK für München und Oberbayern der Antragstellerin die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO).

### Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die für die Erlaubniserteilung als Wohnimmobilienverwalter notwendige Berufshaftpflichtversicherung nach § 34c Absatz 2 Nummer 3 GewO wurde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.